



Satzung

des Turn – und Sportvereine Krummennaab e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Krummennaab e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krummennaab und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes – Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes – Sportverband vermittelt.

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins so wie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglied – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes – Sportverband e.V. , den zuständigen Fachverbänden so wie dem Finanzamt für Körperschaft an.

§ 3 – Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes so wie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kurse und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann sich so wie den Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ESTG gewähren.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende erhält eine jährliche Vergütungspauschale. Diese ist im Kalenderjahr wie folgt auszuzahlen:
30.06. und am **30.12.** eines Kalenderjahres (§ 10 Abs. 11 und 12)

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Verwaltung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst für Wahlen der Volljährigkeit passives Wahlrecht. Abweichend haben erst für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung beitragsrückständig sind. Können auf Antrag der Verwaltung als Mitglieder gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat.
Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben.
Dagegen kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

§ 7 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird in der Regel durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal des Geschäftsjahres erhoben. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch in bar bezahlt werden.
- (2) Bei Eintritt während des Jahres wird für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrag gefordert .
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen der Vorstandschaft rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Einem Mitglied, dass unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein schriftliches Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Verwaltung
- Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1., 2., und 3. Vorsitzendem, dem Kassier so wie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten (§26 BGB)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu 2.500,-- EUR für en Einzelfall berechtigt ist. Rechtsgeschäfte über 2.500,-- EUR bis 5.000,-- EUR bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Zu Rechtsgeschäften über 5.000,-- EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 – Verwaltung

(1) Die Verwaltung bilden:

- Der Vorstand (§9)
- Abteilungsleiter
 - a) Fußball: Spartenleiter und Stellvertreter
Jugendleiter und Stellvertreter
AH – Leiter
 - b) Turnen: Oberturnwart/in
Turnwart/in
Jugendwart/in
 - c) Kegeln: Spartenleiter/in und Stellvertreter
 - d) Leichtathletik: Spartenleiter/in und Stellvertreter
 - e) -----: Spartenleiter/in und Stellvertreter evtl. weiterer Sparten
- Beisitzer
- 2 Revisoren (Kassenprüfer)
- Unterkassier
- 2 Platzkassiere
- Beauftragter Ehrenamt
- Vertreter/ in der Frauen

(2) Die Verwaltung tritt nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie hat die Geschäftsführung und die Führung des Vereins nach innen zur Aufgabe, mithin den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, den Haushalt, die Pachtverträge, die Geräteverwaltung so wie die Überwachung der Sportplatzanlagen und der Ausstattung der Turnabteilung in der Sporthalle.

- (3) Sämtliche Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen
- (4) Bei Ausfall eines Verwaltungsmitgliedes wählt die Verwaltung eines seiner Mitglieder Zur Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
- (5) Die Verwaltung hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Verwaltung wird mit dem Vorstand ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand jederzeit auf Verlangen in Vereinsangelegenheiten zu berichten und Schriftstücke vorzulegen. Sie führen die Geschäfte auf Weisung des Vorstandes.
- (8) Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und darin alle Beschlüsse des Vorstandes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung festzuhalten.

- (9) Die Jugendleiter sind für die Führung der jeweiligen Jugendgruppe verantwortlich und unterstehen in wirtschaftlichen Dingen dem Vorstand.
Den einzelnen Abteilungen ist es freigestellt, Spielausschüsse zu bilden.
- (10) Der Hauptkassier ist für die ordnungsmäßige Buchführung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, insbesondere sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht des Vorsitzenden
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung und Neugründung von Sparten
- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Vereinskasten. Zusätzlich soll in der örtlichen Presse auf den Termin hingewiesen werden.
- (4) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung von neun Zehnten der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt die Vergütungspauschale des 1. Vorsitzenden fest.
- (9) Änderung oder Wegfall der Vergütungspauschale des 1. Vorsitzenden bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die beiden Revisoren überprüfen die Buch- und Kassenführung des gesamten Vereins mindestens einmal jährlich. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zu Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

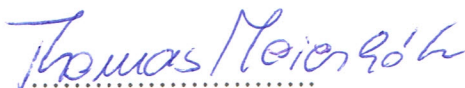
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Krummennaab mit der Maßnahme, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.


§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

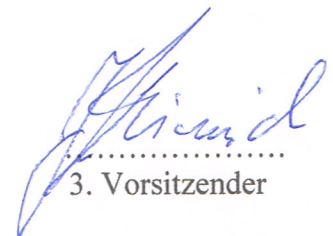
Krummennaab, 01. März 2019



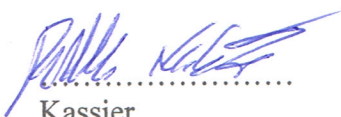
1. Vorsitzender



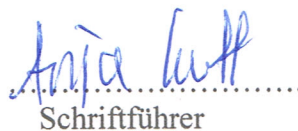
2. Vorsitzender



3. Vorsitzender



Kassier



Schriftführer